



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Fachspezifische Anlage 1.37 Einstiegskurs Soziale Arbeit zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Fachspezifische Anlage 1.37 Einstiegskurs Soziale Arbeit zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg hat die Zentrale Studienkommission der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg am 03. Mai 2023 die nachfolgende Anlage 1.37 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 22. Februar 2023 (Leuphana Gazette 35/23 vom 13. April 2023), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 NHG am 24. Mai 2023 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 1:

Das Zertifikatsstudium ist auf Bachelorebene verortet. Die Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet insbesondere auch die von der 400-Stunden-Regelung betroffenen Lehrgänge sowie Fort- und Weiterbildungen gemäß § 18 Abs. 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). Relevant sind hierbei die Abschlüsse zur Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege, Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung, Fachkraft Frühe Hilfen, Familienhebamme oder Fachkraft Frühe Hilfen – Familiengesundheitspflege und Fachkraft für psychiatrische Pflege.

Zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2:

Als qualifizierte berufspraktische Erfahrung gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten bzw. aus freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Abschlusses entsprechen und im sozialen Bereich geleistet wurden. Besondere Berücksichtigung finden hierbei die Berufsausbildungen zum Sozialassistent/innen, Heilerziehungspfleger/innen und Ergotherapeut/innen.

Zu § 6 Abs. 2:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Zertifikatsstudium Einstiegskurs Soziale Arbeit wird die Vergabe der Studienplätze mit dem im § 6 Abs. 2 ZugZulO-Zert beschriebenen Verfahren geregelt.

II. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren:

Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	insgesamt maximal 40 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	6 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren	10 Punkte
	ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	8 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren	10 Punkte
	ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	8 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12)
	studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 2 Punkt (bis zu 4)
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	2 Punkte
	- insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	6 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	2 Punkte
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	6 Punkte
	- Tätigkeit als -gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	6 Punkte 8 Punkte

Zu § 6 Abs. 5:

Die Vergabe der freien Studienplätze erfolgt zunächst an Bewerbende des Zertifikatsstudiums. Sind darüber hinaus noch Kapazitäten vorhanden, werden diese an Modulstudierende bzw. Modulteilnehmende vergeben.

ABSCHNITT II

Diese Fachspezifische Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

